



Bebauungsplan "Aiblinger Straße BA 2", Stellungnahme BN

04.02.2024 12:21

Von jbiesenberger@t-online.de <jbiesenberger@t-online.de>
An Josef, Niedermaier <j.niedermaier@grafing.bayern.de>
BCC: Klaus, Grünebach <kgruenebach@posteo.de> Regina, Wegemann <bnkreis-egersberg@t-online.de> Grafing, Fraktion Grün <fraktion@gruene-grafing.de> Vorstand, Grüne Grafing <vorstand@gruene-grafing.de>

Sehr geehrter Herr Niedermaier,

im Namen des BUND Naturschutz in Bayern e.V., Ortsgruppe Grafing und Kreisgruppe Ebersberg, im folgenden "BN",
nehme ich zu dem geplanten Bauvorhaben wie folgt Stellung:

Im **Umweltbericht des Planungsverbandes Äusserer Wirtschaftsraum München** heißt es:

auf Seite 4: "... ist ... mit starkem Oberflächenabfluß und Sturzfluten zu rechnen..."

auf Seite 18: "Anlagebedingt kommt es durch die Versiegelung zu einem erhöhten Oberflächenabfluss..."

und "Niederschlagswasser an der Oberfläche darf nicht zum Schaden Dritter umgeleitet werden..."

Der BN fordert deshalb für den Bebauungsplan:

A) zusätzlich zur Geländemodellierung die Festsetzung einer Zisternenpflicht mit Einrichtungen zur Wasserentnahme.

siehe https://www.bayika.de/de/aktuelles/meldungen/2021-07-27_Bayerisches-Bauministerium-Klimasensibler-Umgang-mit-Niederschlagswasser-in-der-Bauleitplanung.php

Begründung zu A):

Die Niederschlagswasserrückhaltung durch Zisternen hat folgende Vorteile:

- a) ist ein kleiner Beitrag zum Hochwasserschutz für tiefer liegende Geländeabschnitte in der Umgebung
- b) führt regelmäßig zu Einsparung von Wasserentnahme aus dem öffentlichen Netz
- c) kann für Gartenbewässerung und Brauchwasser für Toilettenspülung in Gebäuden genutzt werden
- d) und entlastet so die laufenden Betriebskosten für die Bewohner

B) in einem neuen Abschnitt 7.6. Schottergärten für die Gartengestaltung auszuschliessen

C) in einem neuen Abschnitt 7.7. die Empfehlung für insektenfreundliche Gartengestaltung mit Durchlässen an Gartenzäunen für Igel aufzunehmen

D) in Abschnitt 8.4. in der Liste der ausgeschlossenen Pflanzen neben Thujen auch Kirschlorbeer aufzuführen

E) In den Tiefgaragen einen Stellplatz für den GAT (Grafinger Autoteiler) vorzusehen

Mit naturschützenden Grüßen

Sepp Biesenberger
Kreisvorsitzender BN Ebersberg

Birkenstr. 16
85567 Grafing
Tel: 08092 4381

<https://ebersberg.bund-naturschutz.de>

-----Original-Nachricht-----

Betreff: Fwd: Bebauungsplan "Aiblinger Straße BA 2", Scoping
Datum: 2024-01-29T21:51:41+0100
Von: "kgruenebach@posteo.de" <kgruenebach@posteo.de>
An: "Biesenberger, Josef" <jbiesenberger@t-online.de>

----- Originalnachricht -----

Betreff: Bebauungsplan "Aiblinger Straße BA 2", Scoping
Datum: 29.01.2024 17:02
Von: "Niedermaier, Josef" <j.niedermaier@grafing.bayern.de>
An: Grünebach, Klaus <kgruenebach@posteo.de>

VOLLZUG DER BAUGESETZE;
AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES „AIBLINGER STRASSE BA 2“;
NEUDURCHFÜHRUNG DES BEBAUUNGSPLANVERFAHRENS NACH § 215A BAUGB
(„REPARATURVORSCHRIFT ZU § 13B BAUGB“)
NACHHOLUNG DES UMWELT-SCOPINGS GEMÄß § 4 ABS. 1 BAUGB

Anlagen: Planentwurf vom 26.04.2022
Begründung vom 29.01.2024 mit Umweltbericht

Sehr geehrte Damen und Herren,

der o.g. Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB aufgestellt. In diesem Verfahren wurde am 23.02.2022 auch die vorgezogene Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 1 BauGB) durchgeführt. Die Ermächtigungsnorm des § 13b BauGB wurde dann vom Bundesverwaltungsgerichts als ungültig erklärt (europarechtlicher Anwendungsvorrang).

Das Bebauungsplanverfahren wird jetzt aufgrund der Nachfolgeregelung des § 215a BauGB fortgesetzt. Diese seit 01.01.2024 bestehende „Reparaturvorschrift“ zu § 13b BauGB ermöglicht die Fortführung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB. Dabei ist die Stadt Grafing bei der vorzunehmenden überschlägigen Prüfung (Vorprüfung im Einzelfall) nach § 215a Abs. 3 BauGB zu dem Ergebnis gekommen, dass durch den Bebauungsplan erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind, insbesondere hinsichtlich des Ausgleichserfordernisses nach § 1a Abs. 3 BauGB. DAMIT IST JETZT EINE UMWELTPRÜFUNG (§ 2 ABS. 4 BAUGB) DURCHZUFÜHREN UND SIND DIE VORSCHRIFTEN DES § 1A ABS. 3 BAUGB (NATURSCHUTZRECHTLICHE AUSGLEICHSREGELUNG) ANZUWENDEN.

Mit der Umweltprüfung ist auch das Scopingverfahren § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen. Hierzu erhalten Sie den Bebauungsplan im geänderten Entwurf vom 26.04.2022 und die fortgeschriebene Begründung mit Umweltbericht vom 29.01.2024. Das Ergebnis der Prüfung hinsichtlich der im Jahr 2022 durchgeführten Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB legen wir bei.

Sie haben im Rahmen der nochmaligen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB erneut Gelegenheit zur Äußerung, insbesondere im Hinblick auf den ERFORDERLICHEN UMFANG UND DETAILLIERUNGSGRAD DER UMWELTPRÜFUNG